



An den Grossen Rat

18.0541.01

BVD/P180541

Basel, 9. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 2018

Ratschlag

betreffend

8. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2018–2021 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Begründung	3
3.1 Historische Baukultur bedingt handwerkliches Bauen und historische Baumaterialien	3
3.2 Erhaltung und Förderung von bauhandwerklichem Know-how in Basel-Stadt	4
3.3 Motivation der Bauherrschaften und Architekten für historische Baukultur	4
3.4 Was wird mit den Subventionen erreicht?	4
4. Kostenentwicklung und bisherige Erfahrungswerte	5
4.1 Anzahl der Beitragsgesuche	5
4.2 Durchschnittliche Beitragshöhe	6
5. Formelle Anpassungen	7
6. Resumé	8
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	8
8. Antrag	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die 8. Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 11,84 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements für die Finanzierung der Staatsbeiträge in den Jahren 2018-2021 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980.

2. Ausgangslage

Denkmäler sind gemäss § 6 des Denkmalschutzgesetzes zu erhalten. Dies bedingt ihren dauernden Unterhalt und ihre gelegentliche Restaurierung. Gemäss §§ 11 und 12 des Denkmalschutzgesetzes können Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern geleistet werden, deren Finanzierung aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgt. Seit 1982 sind – in der Nachfolge des Basler Arbeitsrappefonds - jeweils Rahmenausgabenbewilligungen zulasten des Investitionsbereichs Übrige für fünf Jahre beantragt und genehmigt worden; die letzte in Höhe von 14'800'000 Franken aufgrund des Ratschlags betreffend 7. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2013-2017 (GRB 13/02/08G vom 9. Januar 2013).

In der Vergangenheit erfolgte die Finanzierung dieser Investitionsbeiträge über Grossinvestitionen. Diese Praxis wurde infolge einer Revision umgestellt. Der Regierungsrat beantragt deswegen, die Mittel für die Ausrichtung von Denkmalsubventionen künftig der jährlichen Erfolgsrechnung der Kantonalen Denkmalpflege Basel-Stadt zu integrieren. In Anlehnung an die bisher bewährte Rahmenausgabenbewilligung wird analog zu anderen Staatsbeiträgen neu eine Laufzeit über vier Jahre beantragt.

3. Begründung

Der Kanton Basel-Stadt besitzt ein reiches architektonisches Kulturerbe, dessen Erhaltung und Pflege als Verfassungsauftrag verankert sind. Dieser Baubestand ist einzigartig und für die Identität des Stadtbildes von konstituierender Bedeutung. Traditionsreiche Altbauten prägen das Gesicht der historischen Kernstadt, wie auch der Ortszentren von Riehen und Bettingen und begründen zugleich deren Attraktivität für Einheimische und Fremde. Es sind aber ebenso die architektonisch und städtebaulich interessanten Bauzeugnisse in den seit dem 19. Jahrhundert entstandenen, jüngeren Quartieren, welche für die Wohn- und Lebensqualität des Kantons grundlegend sind.

Die Denkmalsubventionen tragen in erheblichem Mass zur gepflegten Erscheinung der geschützten Teile des Stadtbildes und zur sorgfältigen Erhaltung des baulichen Erbes bei. Sie fördern die Investitionstätigkeit im Bereich des Unterhalts bestehender Bauten und unterstützen die Entwicklung und den Fortbestand qualitativ hochstehenden Bauhandwerks. In Verbindung mit der Verpflichtung privater Eigentümerschaften, schutzwürdige Bauten im Interesse der Öffentlichkeit zu erhalten, werden Zuwendungen berechtigterweise als Gegenleistung erwartet, um den damit verbundenen und oftmals erhöhten Aufwand abzufedern. Dafür ist eine nennenswerte Beitragshöhe unerlässlich. Die heute im Normalfall gewährten ca. 15% (Schutzzone) und ca. 20% (eingetragene Denkmäler) an die anrechenbaren Kosten sind diesbezüglich aufgrund langjähriger Erfahrungswerte als ein nicht unterschreitbares Minimum zu betrachten.

3.1 Historische Baukultur bedingt handwerkliches Bauen und historische Baumaterialien

Die fachgerechte Pflege der historischen Baudenkmäler erfordert wegen des Einsatzes von historischen Baumaterialien und Arbeitstechniken einen höheren Aufwand als bei normalen Bauten. Beispielsweise kann die Aufrüstung und Restaurierung historisch wertvoller Fenster nur umgesetzt werden, wenn die entsprechenden Arbeiten vom Kanton subventioniert werden und damit die Eigentümerschaft von Mehrkosten entlastet wird. Selbst die Restaurierung einer verputzten

historischen Fassade erfordert Spezialkenntnisse und spezifische historische Baumaterialien, um keine langfristigen Schäden einzubauen. Viele Fassaden in der Stadt Basel weisen aufwändige Dekorationsdetails (skulpturale Ornamente, Dekorationsmalereien, unterschiedliche Materialien) auf, die zu einem repräsentativen Stadtbild beitragen, aber auch entsprechend hohen Aufwand in der Pflege generieren. Früher wurden entsprechende Dekorationselemente für die Fassade oder die Innenausstattung zum Teil als Handelsware produziert, das Material war teuer, die Arbeit jedoch relativ günstig. Um heute solche Spezialdekorationen wie skulptural gearbeitete Ornamente an Fassaden, Gusseisengeländer oder Stuckdekorationen an Decken erhalten zu können, müssen sie für eine langfristige Erhaltung von einem Fachrestaurator oder einer spezialisierten Handwerkerin konserviert und restauriert werden, wenn Massnahmen notwendig werden. Die Arbeit an solchen Elementen gehört heute zum Kunsthandwerk, da sie schlichtweg im Bauwesen nicht mehr üblich ist und in der Architektur der Nachkriegszeit dekorative Elemente wegrationalisiert wurden. Damit verschwanden auch die zugehörigen Berufsgattungen im Bauwesen. Werden heute entsprechende Fassaden restauriert, entstehen Mehrkosten, da historische Bauten nicht nach den heute üblichen Massstäben des standardisierten Bauens unterhalten werden können.

3.2 Erhaltung und Förderung von bauhandwerklichem Know-how in Basel-Stadt

Mit der Subventionierung historischer Arbeitstechniken und Baumaterialien werden auch spezialisierte Fachbetriebe im Kanton unterstützt und gefördert. Es gibt im Kanton Basel-Stadt eine Reihe von ausgewiesenen Bau- und Restaurierungsbetrieben, die sich spezifisch im Bereich historischer Bauten spezialisiert haben. Damit kann auch wichtiges Fachwissen im Umgang mit historischen Farben, Verputzen, Schreinerarbeiten u. a. im Kanton erhalten werden, was für die Pflege des Baudenkmälerbestandes von grösster Bedeutung ist.

3.3 Motivation der Bauherrschaften und Architekten für historische Baukultur

Die Subventionen tragen zur Akzeptanz der Anliegen des Denkmalschutzes bei Bauherrschaften bei. Die Subvention wird von vielen Eigentümern als Linderung der Eigentumsbeschränkung empfunden. Es ist wichtig, dass die betroffenen Eigentümer wissen, dass von ihnen nicht nur verlangt, sondern dass ihnen im Gegenzug auch gegeben wird. Gemäss Auffassung der Rechtsprechung tragen Subventionen auch dazu bei, dass die Einschränkungen bei Unterschutzstellungen zumutbar bleiben. Unterstützt der Kanton Basel-Stadt fachgerechte Restaurierungen nicht mehr oder nur noch marginal, wird dies Auswirkungen auch auf die Arbeitsbelastung der Bauberatung der Denkmalpflege haben. Diese ist bereits jetzt mit ihren Ressourcen knapp bestückt, um allen Anfragen für Beratungen gerecht werden zu können. Ausserdem ist damit zu rechnen, dass Bauherrschaften bei Wegfall oder Kürzung von Subventionen vermehrt den Rechtsweg beschreiten würden, womit wiederum interne Ressourcen und administrative Mehrkosten aufgewendet werden müssten, um Entscheide der Denkmalpflege zu vertreten. Dies ist aus Sicht der kantonalen Verwaltung möglichst zu vermeiden.

3.4 Was wird mit den Subventionen erreicht?

Die Erhaltung historischer Baudenkmäler bedeutet hohe Lebensqualität, nachhaltiger Umgang mit Ressourcen und Stärkung der Stadt Basel als Kulturstadt

- **Hohe Lebensqualität.** Historische Baudenkmäler prägen Basel wesentlich als Lebens- und Wohnraum. Sie machen die Identität der Stadt aus und geben ihr ein unverwechselbares Gesicht. Mit den Subventionen wird eine fachgerechte Erhaltung der historischen Baudenkmäler überhaupt erst ermöglicht. Eine Umfrage des Bundesamtes für Kultur im Jahr 2014 hat ergeben, dass für 50% der Schweizer Bevölkerung bei der Suche einer neuen Wohnung oder eines neuen Hauses der Denkmalwert und die intakte Umgebung wichtige Entscheidungskriterien darstellen. 55% der Bevölkerung würden es sogar vorzie-

hen in einem historischen Bauwerk zu wohnen (Quelle: Umfrage zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz im Auftrag des Bundesamtes für Kultur, Juli 2014).

- **Nachhaltiger Umgang mit Ressourcen.** Die Förderung der Erhaltung von Baudenkmälern ist ein wichtiger Teil zur Erreichung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die bestehende wertvolle historische Bausubstanz stellt einen hohen Anteil an grauer Energie dar, deren Vernichtung drastische negative Konsequenzen im Hinblick auf die Gesamtenergiebilanz hätten. Traditionelle bauliche Strukturen wie Altstädte, Blockrandbebauungen des 19. Jahrhunderts und viele Genossenschaftssiedlungen aus der Zeit vor 1970 bieten gute Voraussetzungen für die Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft. Dies belegen zwei Studien, die in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege Basel-Stadt entstanden sind (Stadtstrukturelle Energiestudie Winterthur 2011 und Studie zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung am Beispiel der Genossenschaft „Zum Blauen“ in Basel 2012/13).
- **Stärkung Basels als Kulturstadt.** Basel ist schweizweit und über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannt als Zentrum der Baukultur. Dabei spielt die historische Baukultur eine ganz wesentliche Rolle. Die gebaute Umgebung macht den abstrakten Begriff Kultur erlebbar und im Alltag präsent. Die wertvolle historische Bausubstanz im Kanton hat trotz massiver Eingriffe im 20. Jahrhundert eine grosse Dichte und ist stadtbildprägend sowohl in der ehemaligen mittelalterlichen Kernstadt wie auch in den Aussenquartieren. Gemäss der Umfrage des Bundesamtes für Kultur zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz spielt für die Schweizer Bevölkerung das historische Baudenkmal für den Tourismus eine überragende Rolle: 97% der Bevölkerung sind der Ansicht, dass der Erhalt des baukulturellen Erbes eine wichtige Grundlage des Schweizer Tourismus ist; 95% der Bevölkerung sind der Meinung, dass der Erhalt dieses baukulturellen Erbes für die Schweiz wichtig ist. Die Umfrage konnte auch aufzeigen, dass historische Altstädte und Dörfer eine hohe Besucherfrequenz haben und als Freizeitaktivität höher gewichtet werden als eine Sportveranstaltung (44% der Bevölkerung gaben an, in den letzten sechs Monaten eine historische Altstadt oder ein Dorf besichtigt zu haben, nur 22% waren an einem Sportanlass. Quelle: Umfrage zur Bedeutung des Kulturerbes in der Schweiz im Auftrag des Bundesamtes für Kultur, Juli 2014).

4. Kostenentwicklung und bisherige Erfahrungswerte

4.1 Anzahl der Beitragsgesuche

Mit der jüngsten Zonenplanrevision in Basel-Stadt wurde der Anteil der Schutzzonen an den Bauzonen von 6,3% auf rund 10% erhöht. Bereits seit Beginn der öffentlichen Planaufgabe im Juni 2010 gelten für die neu vorgeschlagenen Schutzzonenbereiche die Bestimmungen der Schutzzone, womit auch ein Anspruch auf Denkmalsubventionen verbunden ist. Im gleichen Zeitraum hat die Denkmalpflege gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. November 2011 (Nr. 11/39/46) die Inventarisierung schutzwürdiger Bauten beschleunigt. Damals war nur etwa ein Drittel des Kantonsgebietes vom Inventar erfasst und somit die Übersicht zum Bestand an potenziellen Denkmalschutzobjekten nur rudimentär vorhanden. Seit dem Jahr 2010 wurden durch eine beschleunigte Vorgehensweise die Inventare für 13 weitere Quartiere nebst der Gemeinde Bettingen erarbeitet. Es ist naheliegend, dass die über die Jahre verbesserten Grundlagen und damit die höhere Zahl beitragsberechtigter Denkmalobjekte einen Anstieg der Gesuchszahlen bewirkt haben.

Seit der Zeit um das Jahr 2000 hat sich die jährliche Anzahl der Gesuche ungefähr verdoppelt. In den letzten zehn Jahren sind im Durchschnitt rund 140 Gesuche eingegangen. In der fünfjährigen

Laufzeit der vorangehenden 7. Rahmenausgabenbewilligung 2013-2017 waren es durchschnittlich 162 Anträge pro Jahr. Da mit Abschluss der letzten Quartierinventare ab 2019 die Zahl der erfassten Denkmalobjekte keinen merklichen Zuwachs mehr erfahren wird, ist zu erwarten, dass sich auch die Zahl der Beitragsgesuche in der Grössenordnung der bisherigen Werte einpendelt (siehe Abbildung 1).

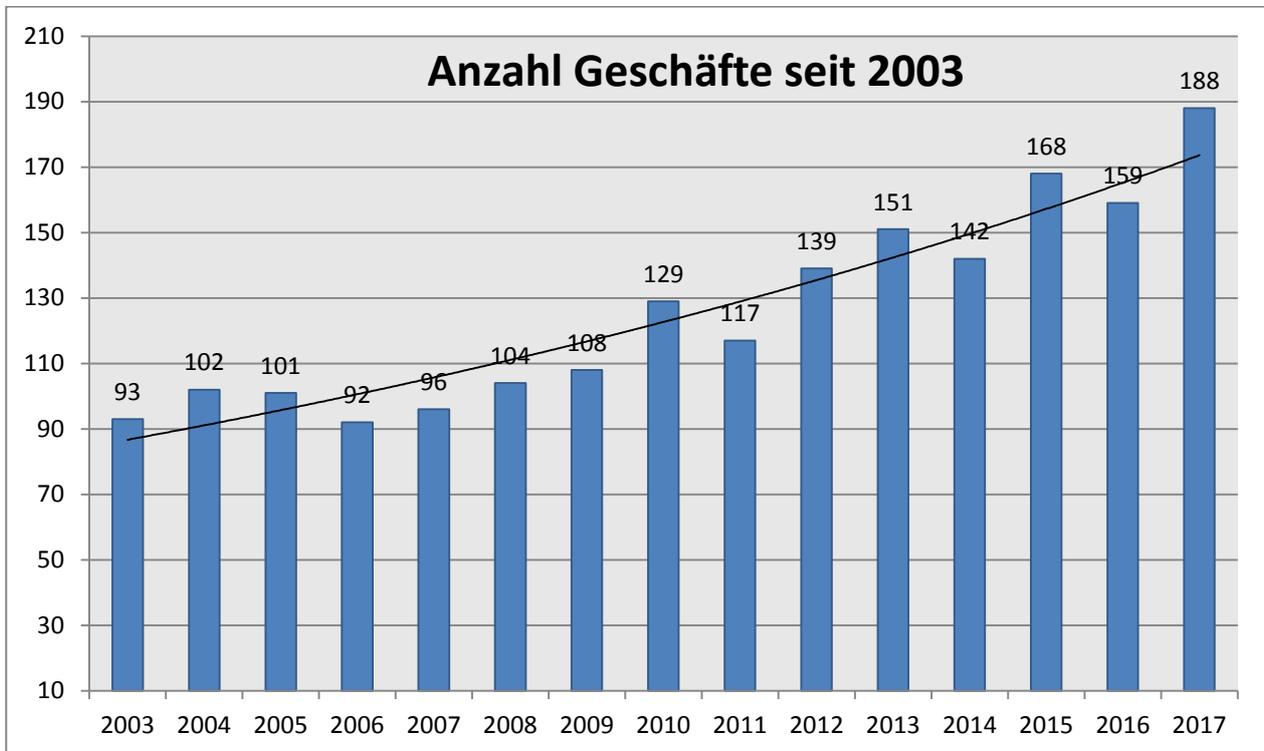


Abb. 1. Die Grafik zeigt die Entwicklung der jährlichen Gesuchszahl zwischen 2003 und 2017.

4.2 Durchschnittliche Beitragshöhe

Bei der Behandlung der 7. Rahmenausgabenbewilligung wurde auf der Basis des Zahlenmaterials der vorangehenden sechs Rahmenausgabenbewilligungen die Ausgabenhöhe auf 14,8 Mio. Franken festgesetzt. Dies unter Annahme von jährlich 100 Gesuchen zu je 28'500 Franken über fünf Jahre und einer Reserve von 550'000 Franken.

Tabelle 1 zeigt die effektiv ausbezahlte Beitragshöhe im Durchschnitt pro Gesuch (mit Baupreisindexstand jeweils Oktober) der vorangegangenen Rahmenausgabenbewilligungen.

Rahmenausgabenbewilligung (RA)	Effektiv ausbezahlte Beitragshöhe im Durchschnitt pro Gesuch (mit Baupreisindexstand jeweils Oktober)
1. RA: 1982-1987	Fr. 39'200
2. RA: 1988-1992	Fr. 35'500
3. RA: 1993-1997	Fr. 46'600
4. RA: 1998-2002	Fr. 35'000
5. RA: 2003-2007	Fr. 21'600
6. RA: 2008-2012	Fr. 26'500
7. RA: 2013-2017	Fr. 17'000

Tab. 1: Effektiv ausbezahlte Beitragshöhe im Durchschnitt pro Gesuch pro Rahmenausgabenbewilligung

Die effektiv ausbezahlten Beitragshöhen nahmen somit in den letzten Jahren durchschnittlich ab. Dabei blieben die Ausscheidungs- und Bemessungskriterien zur Ermittlung der Beitragshöhe weitgehend konstant. Die Gründe für diese längerfristig rückgehende Entwicklung lassen sich

nicht präzise aufschlüsseln; es zeichnet sich jedoch ab, dass es in den ersten beiden Jahrzehnten nach Schaffung der Schutzzone und des Denkmalschutzgesetzes häufiger um Gesamtrestaurierungen von stark unterhaltsbedürftigen Objekten ging, während sich die subventionierten Massnahmen seither tendenziell in Richtung begrenzter Arbeitsetappen bewegt haben. Darin kommt indirekt auch zum Ausdruck, dass Denkmaleigentümer zu stetigem Bauunterhalt neigen und damit Sorgfalt zur Erhaltung schutzwürdiger Objekte walten lassen, was ja im Stadtbild auch generell ablesbar ist.

Einer steigenden Anzahl eingereicherter Beitragsgesuche steht also eine sinkende durchschnittliche Beitragshöhe gegenüber, so dass trotz der Komplettierung der Schutzzonen und der Vervollständigung des Inventars schutzwürdiger Bauten die Gesamtsumme der Ausgabenbewilligung für Denkmalsubventionen den Ansprüchen der Baudenkmäler, der Denkmalpflege und der Bauherrschaften knapp zu genügen vermag. Aufgrund dieser Erfahrungswerte bleibt die Höhe der aktuell beantragten jährlichen Mittel gegenüber der 7. Rahmenausgabenbewilligung unverändert.

5. Formelle Anpassungen

Wie in Kapitel 2. ausgeführt, ergibt sich aufgrund der Revisionsbemerkungen der Finanzkontrolle die Notwendigkeit zu Anpassungen der bisherigen Budgetposition und Beitragspraxis.

Die Rahmenausgabenbewilligungen waren bislang stets im Investitionsbudget eingestellt. Sie wurden bewirtschaftet, indem die während der gesamten fünfjährigen Periode durch die Kommission für Denkmalsubventionen zugesprochenen Beiträge laufend in Bezug auf die Vereinbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen mit der verfügbaren Rahmenausgabenbewilligung kontrolliert wurde: Bei überdurchschnittlicher Beanspruchung konnte die Kommission gegebenenfalls durch Kürzung der Subventionsansätze reagieren, um zu hohe Verpflichtungen zu vermeiden. Eine Besonderheit bestand darin, dass die im Fünfjahres-Rahmen bewilligten Beiträge über diese zeitliche Limite hinaus abgerechnet werden konnten. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen der Beitragsverpflichtung und der tatsächlichen Ausführung der unterstützten Restaurierungsmassnahmen (bzw. deren Abrechnung) in der Regel eine erhebliche, oft mehrjährige Zeitspanne verstreicht.

Da die Mehrzahl der Denkmalbeiträge die für Investitionen massgebliche Untergrenze von 50'000 Franken nicht erreicht, werden die dafür vorgesehenen Mittel neu der Erfolgsrechnung der Kantonalen Denkmalpflege integriert. Auf Basis der vom Grossen Rat bewilligten 7. Rahmenausgabe in der Höhe von 14,8 Mio. Franken ergaben sich für die Jahre 2013-2017 jährliche Tranchen von 2,96 Mio. Franken (GRB 07/37/10G). Die Höhe der jährlichen Tranchen kann in der kommenden Periode unverändert bleiben. In Analogie zu anderen staatlichen Förderinstrumenten werden die Ausgaben neu im Rahmen einer vierjährigen Rahmenausgabe festgesetzt, d.h. in der vorliegenden Rahmenausgabenbewilligung für die Jahre 2018-2021. Während dieser Zeit gilt es praktische Erfahrungen mit den neuen Budgetierungs- und Abrechnungsmodalitäten zu gewinnen, denn mit den jährlichen Budgettranchen wird möglicherweise eine von den bisherigen Abläufen verschiedene Praxis der Geschäftsabwicklung einhergehen.

Gemäss den bisherigen Richtlinien der Kommission für Denkmalsubventionen (SG 497 150) bewilligte die Kommission in der Regel Beiträge bis maximal 400'000 Franken pro Gesuch, während für höhere Summen im Einvernehmen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller dem Grossen Rat eine separate Finanzvorlage unterbreitet werden konnte (§15 der Kommissionsrichtlinien). Da nach dem Finanzhaushaltungsgesetz Subventionszusprechungen aus dem laufenden Budget der Erfolgsrechnung auf 300'000 Franken limitiert sind, muss die Kommissionsrichtlinie entsprechend angepasst werden. Aus demselben Grund werden künftig für Beiträge, welche die Grenze (gemäss Finanzhaushaltungsgesetz) von 300'000 Franken und damit auch die Ausgabenkompetenz der Kommission übersteigen, dem Grossen Rat gesonderte Ausgabenberichte zur Entscheidung vorgelegt werden.

6. Resumé

Die Denkmalsubventionen tragen in erheblichem Mass zum gepflegten Erscheinungsbild der geschützten Teile des Stadtbildes und zur sorgfältigen Erhaltung des baulichen Erbes bei. Sie fördern die Investitionstätigkeit im Bereich der Erneuerung bestehender Bauten in Verbindung mit der Verpflichtung, schutzwürdige Bauten im Interesse der Öffentlichkeit zu erhalten. Das verfassungsgemäss zu bewahrende Kulturerbe trägt wesentlich dazu bei, die Attraktivität der Stadt für Einheimische und Besucherinnen bzw. Besucher zu steigern und damit auch den wirtschaftlichen Standortfaktor zu fördern.

Aus den genannten Gründen ist eine Fortsetzung der langfristig bewährten finanziellen Unterstützung privater Aufwendungen zum Erhalt des baulichen Kulturerbes mittels einer Rahmenausgabenbewilligung notwendig und sinnvoll. Die daraus resultierende Wertschöpfung für das spezialisierte Baugewerbe ist bedeutend, da bei Subventionsbeträgen von 15% für Schutzzonenobjekte resp. 20% für eingetragene Denkmäler Aufträge in fünf- und mehrfachem Volumen ausgelöst werden. Die denkmalpflegerisch wertvollen Arbeiten betreffen gemäss Richtlinien regelmässig nur einen Teil der mit den jeweiligen Sanierungsmassnahmen verbundenen Investitionen. Innenarbeiten können zwar bei Denkmälern berücksichtigt werden, dabei sind aber naheliegender Weise viele kostenintensive Arbeiten (Sanitär, Elektro, Heizung, Lüftung oder Aufzüge) selbstverständlich von Subventionen ausgeschlossen.

Berücksichtigt man den Beitragsdurchschnitt von 17,5 % und die jährlich von der Kommission für Denkmalsubventionen gesprochenen Subventionsbeträge, so kann mit einer Wertschöpfung für das Gewerbe von jährlich rund 14 Mio. Franken gerechnet werden.

Den Erfahrungswerten der letzten 15 Jahre zufolge stand einer steigenden Zahl von Beitragsgesuchen ein tendenziell sinkender Durchschnitt bei den Zuwendungen pro Geschäftsfall entgegen. Dieser Entwicklung ist es zuzuschreiben, dass die verfügbare Rahmenausgabenbewilligung für die Gesamtheit der Beitragsleistungen nicht überschritten werden musste. Deshalb kann auch die Höhe der aktuell beantragten jährlichen Mittel (2,96 Mio. Franken) gegenüber der 7. Rahmenausgabenbewilligung unverändert bleiben.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

8. Rahmenausgabenbewilligung für Staatsbeiträge in den Jahren 2018 – 2021 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Finanzierung der Staatsbeiträge in den Jahren 2018-2021 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 wird die 8. Rahmenausgabe in der Höhe von Fr. 11'840'000 zulasten der Erfolgsrechnung des Bau- und Verkehrsdepartements bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.